

Gesuch für polizeiamtliche Bewilligungen für einen Anlass

Bewilligungsadresse

Gesuchsteller/Verein
vertreten durch
Geburtsdatum
Heimort/-staat:
Adresse
PLZ / Ort
Telefon / E-Mail

Angaben über den Anlass

Veranstaltung
Art der Veranstaltung ☐ Jahreskonzert ☐ Chilbi/Markt ☐ Varieté, Zirkus
☐ Disco etc. ☐ Sportanlässe ☐ Tanzveranstaltung, Ball
☐ Technoparty ☐

Ort

Die Veranstaltung findet statt im: ☐ bestehenden Gebäude ☐ Zelt/mobilen Barwagen ☐ Freien
(Bei Anlässen im Landwirtschaftsgebiet ist dem Gesuch ein Plan beizulegen.)

Datum / Zeit von bis Uhr
Datum / Zeit von bis Uhr
Datum / Zeit von bis Uhr
Erwartete Besucher

Alkoholabgabe (bitte ankreuzen)

- ☐ Nein
☐ Ja, Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum gegen Entgelt
☐ ohne Ausschank von gebrannten Wassern
☐ mit Ausschank von gebrannten Wassern
-

Verantwortliche Person für die Bewirtung (falls nicht identisch mit dem Gesuchsteller)

Name / Vorname

Geburtsdatum

Heimatort/-staat:

Adresse

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

Verlängerung der Öffnungszeiten über 24.00 Uhr hinaus

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Datum / Daten

Verlängerung bis

Tombola / Lottomatch (bitte ankreuzen)

- ☐ Nein
- ☐ Ja

☐ Tombola	Spielsumme (CHF)
	Anzahl Lose
	Lospreis (max. CHF 2.00)
☐ Lottomatch	Spielsumme (CHF)

Temporäre Strassenreklamen (bitte ankreuzen)

Sind nebst Aushang in den offiziellen gemeindlichen Plakataushangstellen weitere Reklamen vorgesehen?

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Wenn ja, zusätzlich Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen ausfüllen; siehe Anhang.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Datum Unterschrift

Dieses Bewilligungsgesuch ist **spätestens 20 Tage** vor dem Anlass einzureichen an:
Abteilung Zentrale Dienste, Postfach, 6313 Menzingen

Hinweise für Anlässe

Wann braucht es eine Anlassbewilligung von der Zuger Polizei?

Gestützt auf das Polizei-Organisationsgesetz (PolOrgG) vom 30. November 2006 besteht im Zusammenhang mit Anlässen beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Meldepflicht.

Informationen dazu sowie das elektronische Online-Formular „Meldung eines Anlasses und / oder Bewilligungsgesuch an die Polizei“ finden Sie unter:

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/dienstleistungen/anlass-meldung>

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Werden Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien mit elektroakustisch erzeugtem oder unverstärktem Schall durchgeführt oder gelangen Laseranlagen zum Einsatz, sind zum Schutze des Publikums die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 verbindlich. Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über

93 dB(A) müssen dem Amt für Gesundheit gemeldet werden. Das Amt für Gesundheit kann Lärm-messungen durchführen. Ist der entsprechende Grenzwert nicht eingehalten, muss der Veranstalter die Kosten für die Messung übernehmen. Diese betragen CHF 800.00. Auskünfte erteilt das Amt für Gesundheit des Kantons Zug, Aegeristrasse 56, 6300 Zug, Telefon 041 728 39 35, E-Mail: gesund@zg.ch.

Link zur NISSG: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/4211.pdf>,

Link zur V-NISSG: [Verordnung zum NISSG \(V-NISSG\) \(admin.ch\)](#)

Bei Anlässen mit vielen Teilnehmern/Besuchern empfehlen wir mit dem lokalen Samariter-verein Kontakt aufzunehmen.

www.samariter-menzingen.ch

Zu beachten bei temporären Strassenreklamen

- Strassenabstand i. d. Regel 3 m (von Beurteilung der Sichtweiten/Verkehrssicherheit abhängig)
- Die Sichtweiten / die Verkehrssicherheit dürfen durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reklame / Plakate dürfen nicht mit Signalen verwechselt werden können, diese verdecken oder ins Licht- und Freihalteprofil ragen oder an Kandelabern angebracht werden.
- Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden, lumineszierenden Materialien verwendet werden.
- Die Reklamen / Plakate sind unmittelbar nach dem Anlass bzw. auf das Ende der bewilligten Reklamedauer hin zu entfernen.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung.

Das separate Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen und ein dazugehöriges Merkblatt finden Sie unter

www.zg.ch/behoerden/gemeinden/menzingen/de/verwaltung/verwaltung/aemter-und-stellen/zentrale-dienste-1/polizeiamt#gesuch-fuer-polizeiamtliche-bewilligungen-fuer-einen-anlass

Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen

(Für Aushang in gemeindeeigenen Plakatständern ist kein solches Gesuch einzureichen)

Gesuchsteller
(genaue Adresse, Tel.-Nr.)
.....

Grundeigentümer
(genaue Adresse)
Zustimmung Grundeigentümer eingeholt? ja ☐ nein ☐
(bei gemeindeeigener Liegenschaft erfolgt Einverständnis mit Bewilligungserteilung)

Art, Grösse der Reklame
.....

(z. B. Plakat, Holzkonstruktion usw.). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf nähere Informationen einzufordern.

Reklamedauer von bis
Standorte Reklame GS-Nr.
Adresse
.....

Unterschrift (mit der Unterschrift wird die Einhaltung der unten aufgeführten Vorgaben bestätigt)

Gesuchsteller Datum

Vorgaben

- Strassenabstand i. d. Regel 3 m (von Beurteilung der Sichtweiten/Verkehrssicherheit abhängig)
- Die Sichtweiten / die Verkehrssicherheit dürfen durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reklame / Plakate dürfen nicht mit Signalen verwechselt werden können, diese verdecken oder ins Licht- und Freihalteprofil ragen oder an Kandelabern angebracht werden.
- Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden, lumineszierenden Materialien verwendet werden.
- Die Reklamen / Plakate sind unmittelbar nach dem Anlass bzw. auf das Ende der bewilligten Reklamedauer hin zu entfernen.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung.

Bewilligung

6313 Menzingen, _____

Kopie zK an: Polizeidienststelle Menzingen